

# Beschluss vom 17. September 2025, VIII R 17/23

## Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage

ECLI:DE:BFH:2025:B.170925.VIIR17.23.0

BFH VIII. Senat

EStG § 20 Abs 1 Nr 1 S 2, FGO § 118 Abs 2, EStG VZ 2012

vorgehend FG Münster, 26. Mai 2023, Az: 4 K 3618/18 E

## Leitsätze

NV: Verzichtet der beherrschende Gesellschafter einer GmbH vor Eintritt des Versorgungsfalls auf seine Ansprüche aus einer Pensionszusage und erhält er hierfür eine Abfindung von der Gesellschaft, liegt hierin keine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn die Pensionszusage aus betrieblichen Gründen abgefunden wird (Abgrenzung zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.09.2013 - I R 28/13, BFHE 244, 241, BStBl II 2014, 726).

## Tenor

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 26.05.2023 - 4 K 3618/18 E wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

## Tatbestand

I.

- 1** Streitig ist das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) auf Gesellschafterebene wegen der Abfindung einer Pensionszusage.
- 2** Die verheirateten Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) werden für das Jahr 2012 (Streitjahr) zusammenveranlagt. Der Kläger (geboren am xx.xx.1957) war zu 90 %, die Klägerin zu 10 % an der seit 2001 bestehenden A GmbH (GmbH) beteiligt. Der Kläger war zudem Geschäftsführer der GmbH. Gegenstand des Unternehmens waren ... Tatsächlich war die GmbH hauptsächlich im Bereich der Versicherungsvermittlung tätig.
- 3** Am xx.xx.2002 --der Kläger war zu diesem Zeitpunkt 45 Jahre alt-- gewährte die GmbH ihm nach entsprechender Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vom selben Tag einen Rechtsanspruch auf Versorgung (Pensionszusage). In der Pensionszusage ist unter anderem geregelt:

### "1. Altersrente

Vollenden Sie das 65. Lebensjahr und scheiden Sie aus unserem Unternehmen aus, so zahlen wir Ihnen auf Lebenszeit eine Altersrente [...]

### 2. Invalidenrente

Werden Sie vor Erreichen der Altersgrenze berufsunfähig, so erhalten Sie für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Einsetzen der Altersrente, eine Invalidenrente von monatlich EUR ... [...]

### 3. Witwenrente

[...]

### 7. Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheiden Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles aus unseren Diensten aus, so bleibt Ihnen die Anwartschaft auf

Leistungen aus dieser Pensionszusage erhalten.

Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen haben dann bei Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf einen Teil der ursprünglich zugesagten Leistungen. Dieser Teil bemäßt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit zu jener Dienstzeit, die ohne Ihr vorzeitiges Ausscheiden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar gewesen wäre. [...]

#### 8. Inanspruchnahme vorzeitiger Altersleistung

Nehmen Sie das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung ihres 65. Lebensjahres in Anspruch, so gewähren wir Ihnen auf Verlangen hin eine Altersrente entsprechend dieser Pensionszusage. Ihre Betriebsrente reduziert sich in diesem Fall [...]

Scheiden Sie vor dem 60. Lebensjahr vorzeitig aus dem Unternehmen aus [...]

#### 9. Rückdeckung

Wir sind berechtigt, zur teilweisen Deckung dieser Pensionszusage einen entsprechenden Vertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft abzuschließen. Aus diesem Vertrag sind wir bezugsberechtigt. [...] Zur Sicherung Ihrer Ansprüche und der Ansprüche Ihrer Hinterbliebenen aus dieser Pensionszusage verpfänden wir unsere Rechte und Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an Sie bzw. Ihre Angehörigen. [...]

#### 10. Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungen

Wir behalten uns vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

a) unsere wirtschaftliche Lage sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß uns eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder [...]"

- 4** Die GmbH schloss für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung bei der B AG Rückdeckungsversicherungen ab (Versicherungsnehmerin: GmbH; versicherte Person: Kläger) und verpfändete die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Kläger.
- 5** Ab dem Jahr 2009 gingen --auch aufgrund eines Herzinfarktes des Klägers im Jahr 2011 und des daraus resultierenden Verlustes von zwei Großkunden-- die Umsätze der GmbH zurück (2009: ... €; 2010: ... €; 2011: ... €). Ab Juni 2011 wurde das Geschäftsführer-Gehalt des Klägers von bisher ... € pro Monat auf ... € pro Monat reduziert.
- 6** Im Oktober 2011 beschloss die Gesellschafterversammlung, das im Geschäftsführer-Vertrag des Klägers geregelte Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen zu lassen, bis die wirtschaftliche Situation der GmbH solche Zahlungen wieder erlaube.
- 7** Zum 31.12.2011 wies die GmbH einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von ... € aus, der aus dem laufenden Verlust des Jahres 2011 in Höhe von ... € resultierte.
- 8** Im Streitjahr verringerte sich der Umsatz der GmbH weiter. Das betriebliche Konto der GmbH wies bei einer Kreditmittellinie von ... € folgende Kontostände aus:

Datum	Kontostand
31.03.2012	- ... €
30.06.2012	- ... €
30.09.2012	- ... €
31.10.2012	- ... €
30.11.2012	- ... €

- 9** Spätestens seit dem 30.09.2012 drohte der GmbH hiernach die Zahlungsunfähigkeit.
- 10** Eine von den Klägern nach Zerschlagungswerten erstellte Zwischenbilanz der GmbH zum 31.10.2012 wies einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von ... € aus.

- 11** In der Gesellschafterversammlung vom xx.xx.2012 beschlossen die Kläger, die dem Kläger erteilte Pensionszusage zum 01.12.2012 aufzuheben. Gemäß dem Beschluss sollte mit den Begünstigten (den Klägern) eine Vereinbarung zur Abfindung der Versorgungsansprüche getroffen werden; die bei der B AG bestehenden Rückdeckungsversicherungen sollten aufgelöst werden. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt, die Pensionszusage bestand seit über zehn Jahren.
- 12** Am xx.xx.2012 trafen die Kläger und die GmbH eine Vereinbarung zur Abfindung der Versorgungsansprüche des Klägers. Hiernach verpflichtete sich die GmbH, zum 01.12.2012 eine Zahlung in Höhe von ... € an den Kläger zu leisten. Der werthaltige Teil des Anwartschaftsbarwerts der Pensionszusage betrug zum 01.12.2012 ... €. Mit Erhalt der Zahlung konnte der Kläger nach der Vereinbarung aus der Pensionszusage keine Ansprüche mehr gegen die GmbH geltend machen, etwaige Pfandrechte sollten zugleich erlöschen.
- 13** Die GmbH löste die Rückdeckungsversicherungen bei der B AG zum 01.12.2012 auf. Die hierauf von der B AG an die GmbH geleisteten Zahlungen betrugen insgesamt ... €. Dadurch entfiel die Verpflichtung der GmbH, die im Januar 2013 fällige Versicherungsprämie zu entrichten.
- 14** Der Abschluss der Abfindungsvereinbarung erfolgte im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen zugunsten der GmbH. Neben der Herabsetzung des Geschäftsführergehalts veräußerte die GmbH zwei Fahrzeuge und kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin.
- 15** In der Lohnabrechnung des Klägers für Dezember 2012 setzte die GmbH bei den Brutto-Bezügen neben dem laufenden Gehalt des Klägers (... € Bruttoarbeitslohn) unter anderem einen Posten "Abfdg. Verzicht Pensionszusagen" in Höhe von ... € (= erdienter Anteil der Pensionsanwartschaft) an. In Höhe der Differenz zwischen dem werthaltigen Teil des Anwartschaftsbarwerts und dem Abfindungsbetrag (... € ./ ... € = ... €) ging die GmbH von einer verdeckten Einlage des Klägers aus, die sie als an den Kläger bereits ausgezahlt behandelte und bei der Ermittlung des noch auszuzahlenden Nettolohnbetrags abzog. In ihrer eigenen Gewinn- und Einkommensermittlung buchte die GmbH die bis dahin bilanzierte Pensionsrückstellung sowie die Forderung aus der Rückdeckungsversicherung erfolgswirksam aus und berücksichtigte ebenfalls eine verdeckte Einlage in Höhe von ... €. Der Kläger gewährte der GmbH noch im Dezember 2012 ein Darlehen in Höhe von ... €.
- 16** Im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr vom 08.08.2013 berücksichtigte der Beklagte und Revisionskläger (Finanzamt --FA--) bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit erklärungsgemäß einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von insgesamt ... € (Bruttoarbeitslohn in Höhe von ... € zuzüglich Abfindung in Höhe von ... €).
- 17** Nach einer Betriebsprüfung bei der GmbH für 2012 bis 2014 war der Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung der Auffassung, im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.09.2013 - I R 28/13 (BFHE 244, 241, BStBl II 2014, 726) liege wegen einer sogenannten Spontanabfindung eine vGA in Höhe des ausgezahlten Abfindungsbetrags (... €) vor.
- 18** Das FA folgte dem und erließ am 14.02.2018 einen geänderten Bescheid für 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag gegenüber der GmbH. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer wurden im Bescheid neben einem Steuerbilanzverlust auch vGA in Höhe von (... € zuzüglich ... € =) ... € sowie eine verdeckte Einlage in Höhe von ... € berücksichtigt.
- 19** Des Weiteren erließ das FA am selben Tag gegenüber den Klägern einen gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes geänderten Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigte es (weiterhin) bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von ... € und zusätzlich Kapitalerträge in Höhe von ... €, die die streitige vGA in Höhe von ... € enthielten. Es unterwarf die vGA dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Abs. 1 des im Streitzeitraum anzuwendenden Einkommensteuergesetzes (EStG). Hiergegen legten die Kläger erfolglos Einspruch ein (Einspruchentscheidung vom 26.10.2018).
- 20** Das Finanzgericht (FG) hat mit Urteil vom 26.05.2023 aus den in Entscheidungen der Finanzgerichte 2023, 1228 mitgeteilten Gründen der Klage stattgegeben und die Kapitalerträge um die streitige vGA (... €) auf ... € herabgesetzt.
- 21** Mit seiner Revision rügt das FA die Verletzung von Bundesrecht in Gestalt von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

**22** Das FA beantragt,  
das Urteil des FG Münster vom 26.05.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

**23** Die Kläger beantragen,  
die Revision zurückzuweisen.

## Entscheidungsgründe

II.

- 24** Die Entscheidung ergeht gemäß § 126a der Finanzgerichtsordnung FGO). Der Senat hält einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Die Beteiligten sind davon unterrichtet worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 25** Die Revision des FA ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 FGO). Das FG hat ohne Rechtsfehler entschieden, dass die dem Kläger im Streitjahr zugeflossene Zahlung für die Abfindung der Pensionszusage nicht durch das Gesellschaftsverhältnis, sondern betrieblich veranlasst und deshalb keine vGA war.
- 26** 1. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das FG im Wesentlichen ausgeführt:
- 27** Ein ordentlicher und gewissenhafter Fremd-Geschäftsführer hätte der Abfindungsvereinbarung zum 01.12.2012 im Interesse der GmbH zugestimmt. Die Abfindung der Pensionszusage und die damit verbundene Auflösung der Rückdeckungsversicherung als Teil eines Bündels von Sanierungsmaßnahmen habe unter anderem dazu gedient, die drohende Zahlungsfähigkeit der GmbH abzuwenden und deren ernstliche wirtschaftliche Krise zu mildern, da sie auf Seiten der GmbH zu einer Verminderung der laufenden Ausgaben geführt hat. Der GmbH seien im Ergebnis keine liquiden Mittel entzogen worden; vielmehr habe ihr der Kläger unter Einbeziehung seiner Darlehensgewährung an die GmbH Liquidität zugeführt.
- 28** Der Vereinbarung hätte auch ein ordentlicher und gewissenhafter fremder Dritter als Pensionszusagebegünstigter zugestimmt. Der Berechtigte habe unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der GmbH ein Interesse an der frühzeitigen Auszahlung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Altersversorgung gehabt. Zwar sei die vereinbarte Abfindung niedriger gewesen als der bereits erdiente Anspruch aus dem (werthaltigen) Teil der Anwartschaft. Die Abfindungsvereinbarung habe aber auch dem Erhalt des Arbeitgebers und mithin der zukünftigen Sicherung des Arbeitsplatzes gedient.
- 29** Unerheblich sei, ob die GmbH ihr in der Pensionszusage vorbehaltenes Recht zur Kürzung oder Einstellung der zugesagten Pensionsleistungen hätte ausüben können. Dem hätte ein fremder Dritter nicht ohne Gegenleistung zugestimmt.
- 30** 2. Diese Ausführungen halten im Ergebnis rechtlicher Nachprüfung stand.
- 31** a) Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen als sonstige Bezüge aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft auch vGA. Eine vGA im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG liegt beim Gesellschafter vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat (ständige Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteile vom 01.10.2024 - VIII R 4/21, BFH/NV 2025, 157; vom 14.02.2022 - VIII R 29/18, BFHE 276, 49, BStBl II 2022, 544, Rz 12). Subjektive Handlungserfordernisse bestehen insoweit prinzipiell nicht, um das Vorliegen einer vGA annehmen zu können; es bedarf damit in der Regel weder der Absicht, Gewinne verdeckt auszuschütten, noch eines entsprechenden Ausschüttungsbewusstseins (vgl. BFH-Urteil vom 22.11.2023 - I R 9/20, BFHE 283, 27, BStBl II 2024, 523, Rz 20).
- 32** b) Eine gesellschaftliche Veranlassung ist gegeben, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer den Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte (ständige Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteil vom 01.10.2024 - VIII R 4/21, BFH/NV 2025, 157, Rz 30; BFH-Beschluss vom 05.09.2023 - VIII R 2/20, BFH/NV 2024, 9, Rz 17, m.w.N.). Der Maßstab der Sorgfalt des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters allein ist jedoch nicht für alle Fälle als Beurteilungsmaßstab geeignet. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass der gebotene Fremdvergleich nur aus der Sicht der Kapitalgesellschaft gesehen wird. Der ordentliche und gewissenhafte Gesellschafter wird grundsätzlich jeder Vereinbarung zustimmen, die für die Kapitalgesellschaft vorteilhaft ist. Dabei kann der Vorteil auch darin liegen, dass eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht sofort erfüllt werden muss

und damit die Gesellschaft Liquidität erhält. Der Fremdvergleich erfordert jedoch auch die Einbeziehung des Vertragspartners. Auch wenn ein Dritter einer für die Gesellschaft vorteilhaften Vereinbarung nicht zugestimmt hätte, kann deren Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis liegen (vgl. BFH-Urteil vom 17.05.1995 - I R 147/93, BFHE 178, 203, BStBl II 1996, 204, unter II.B.2. [Rz 17]). Im Fall der hier streitigen Abfindung einer Pensionsanwartschaft durch die Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ist daher nicht nur auf den --die Interessen der Gesellschaft im Auge behaltenden-- ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter, sondern ebenso auf die Interessenslage des objektiven und gedachten Vertragspartners abzustellen (sogenannter doppelter Fremdvergleich, vgl. BFH-Urteile vom 11.09.2013 - I R 28/13, BFHE 244, 241, BStBl II 2014, 726, Rz 18; vom 15.03.2023 - I R 41/19, BFHE 280, 131, BStBl II 2024, 654, Rz 32; vom 17.05.1995 - I R 147/93, BFHE 178, 203, BStBl II 1996, 204, unter II.B.2. [Rz 17]).

- 33** c) Ob eine Vereinbarung zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, muss im gerichtlichen Verfahren in erster Linie das FG anhand aller Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilen (vgl. BFH-Urteil vom 23.07.2003 - I R 80/02, BFHE 203, 114, BStBl II 2003, 926, m.w.N.). Dessen Würdigung kann im Revisionsverfahren nur daraufhin überprüft werden, ob sie in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen ist und ob sie gegen Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstößt (vgl. BFH-Urteil vom 14.07.2004 - I R 111/03, BFHE 206, 437, BStBl II 2005, 307). Ist dies nicht der Fall, so ist der BFH gemäß § 118 Abs. 2 FGO auch dann an die Beurteilung seitens des FG gebunden, wenn eine abweichende Würdigung des Veranlassungszusammenhangs gleichermaßen möglich oder sogar naheliegend ist (vgl. BFH-Urteil vom 27.03.2012 - VIII R 27/09, BFH/NV 2012, 1127, Rz 19).
- 34** 3. Nach diesen Grundsätzen ist die tatsächliche Würdigung des FG, dass die Abfindungszahlung der GmbH an den Kläger nicht durch das Gesellschaftsverhältnis, sondern betrieblich veranlasst war, möglich und revisionsrechtlich bindend.
- 35** a) Das FG hat seiner Entscheidung zunächst stillschweigend zutreffend zugrunde gelegt, dass die Abfindungsvereinbarung nicht gegen das in § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz --BetrAVG--) normierte Abfindungsverbot verstößt, da diese Norm die Abfindung von Pensionszusagen gegenüber beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern nicht erfasst (§ 17 Abs. 1 BetrAVG; Neumann in Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, 2. Aufl., § 8, Rz 1047, 1050).
- 36** b) Die tatsächliche Würdigung des FG (s. unter II.1.) ist zumindest möglich und deshalb gemäß § 118 Abs. 2 FGO für den Senat bindend. Das FG hat seiner Würdigung zutreffend einen doppelten Fremdvergleich als Maßstab zugrunde gelegt (s. unter II.2.b). Die Einwendungen des FA zeigen keinen revisiblen Rechtsfehler auf. Es wird vom FA nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die Würdigung des FG gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt. Auch Verfahrensrügen hat das FA nicht erhoben. Vielmehr setzt das FA seine eigene tatsächliche Würdigung der Veranlassungszusammenhänge an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung des FG, was den Erfolg einer Revision nicht herbeiführen kann. Soweit es ausführt, es hätte seitens der GmbH die Möglichkeit bestanden, sich von der Pensionszusage ohne die Begründung von Zahlungspflichten gegenüber dem Kläger zu lösen (durch unentgeltlichen, teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht durch den Kläger oder durch einen einseitigen Widerruf), mag dies gegebenenfalls richtig sein. Das abstrakte Bestehen anderer (betriebs)wirtschaftlich sinnvoller Möglichkeiten zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit führt aber nicht dazu, dass die vom FG vorgenommene Abwägung und Gewichtung zur betrieblichen Veranlassung der Abfindung der Pensionszusage sachfremd oder willkürlich ist oder innere Widersprüche aufweist. Selbst wenn solche Möglichkeiten bestanden haben sollten, ändert dies nichts daran, dass die im Streitfall von den Beteiligten gewählte Abfindung der Pensionszusage nach der Gesamtwürdigung des FG (ebenfalls) betrieblich veranlasst war.
- 37** 4. Zutreffend hat das FG auch keine vGA im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Vorgaben des formellen Fremdvergleichs angenommen.
- 38** a) Ist der begünstigte Gesellschafter(-Geschäftsführer) ein beherrschender, kann die Vermögensminderung auch dann ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben, wenn der Leistung an den Gesellschafter oder an eine diesem nahestehende Person keine klare und von vornherein abgeschlossene Vereinbarung zugrunde liegt (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BFH-Urteil vom 02.12.2014 - VIII R 45/11, BFH/NV 2015, 683, Rz 21, m.w.N.).
- 39** b) Der Inhalt der Abfindungsvereinbarung zwischen der GmbH und den Klägern war nach der Würdigung des FG eindeutig (Kläger: keine Geltendmachung der Pensionszusage, Erlöschen etwaiger Pfandrechte; GmbH: Zahlung von ... € zum 01.12.2012) und wurde anschließend wie vereinbart umgesetzt. Das FG hat auch ohne Rechtsfehler angenommen, dass es sich um eine im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte

Vereinbarung gehandelt habe. Auch diese Würdigung ist möglich und daher für den Senat bindend (§ 118 Abs. 2 FGO).

- 40** c) Aus dem BFH-Urteil vom 11.09.2013 - I R 28/13 (BFHE 244, 241, BStBl II 2014, 726) ergibt sich nichts anderes. Der I. Senat hat seine Entscheidung, dass eine Spontanabfindung die gesellschaftliche Veranlassung indiziere, ausdrücklich auf die "Besonderheiten des Streitfalls" gestützt und diese Würdigung damit selbst als Einzelfallentscheidung eingeordnet (vgl. BFH-Urteil vom 11.09.2013 - I R 28/13, BFHE 244, 241, BStBl II 2014, 726, Rz 17). Aber auch wenn man im Streitfall von einer "Spontanabfindung" der Pensionsusage auszugehen hätte, ergäbe sich daraus nicht, dass das FG die betriebliche Veranlassung der Abfindungszahlung zu Unrecht bejaht hätte. Denn selbst dann hätte das FG im Streitfall tragfähige Gegenindizien festgestellt und berücksichtigt, die seine Würdigung tragen, dass die betriebliche Veranlassung die gesellschaftsrechtliche Mitveranlassung im Streitfall überlagert (vgl. BFH-Urteil vom 11.09.2013 - I R 28/13, BFHE 244, 241, BStBl II 2014, 726, Rz 17, unter Verweis auf BFH-Urteil vom 15.09.2004 - I R 62/03, BFHE 207, 443, BStBl II 2005, 176).

- 41** 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 2 FGO.

Quelle: [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)